

Gemeinde Breitenfelde

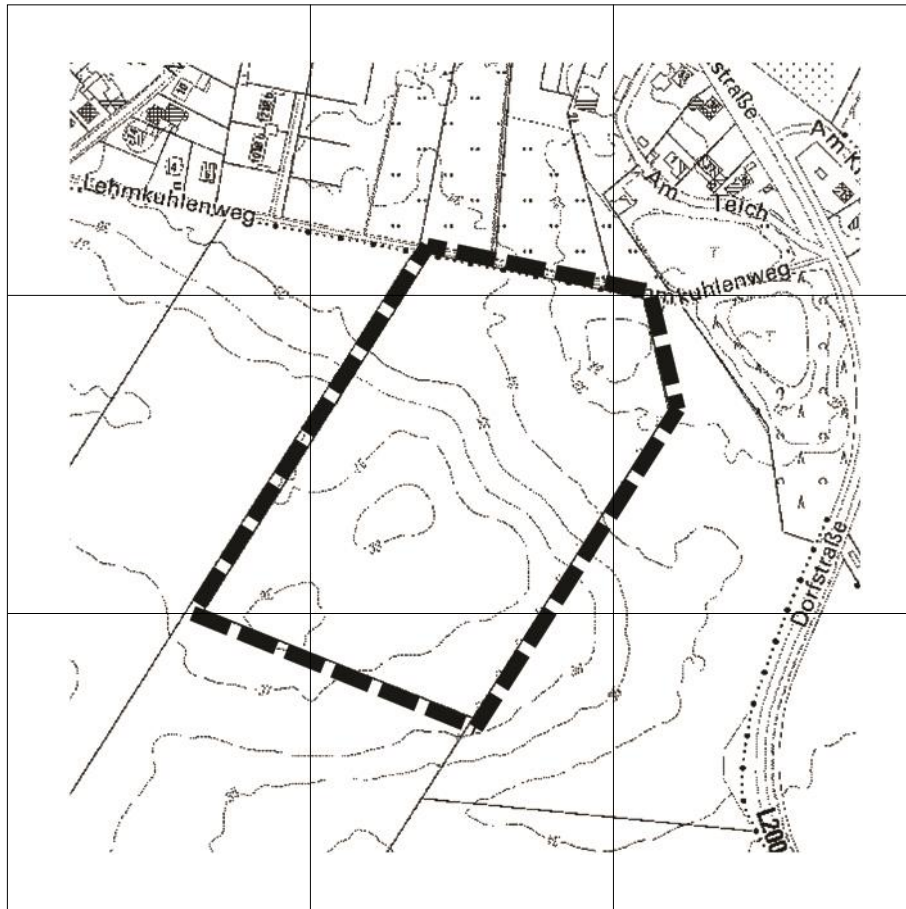
Kreis Herzogtum Lauenburg

Bebauungsplan Nr. 11, 2. Änderung

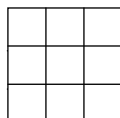
Gebiet: Südlich des Lehmkuhlenweges im Bereich des geplanten neuen Sportplatzes

Begründung mit Umweltbericht

Planstand: Beteiligung gem. § 3 (1) BauGB, BA 24.08.2020



Planverfasser:



Planlabor Stolzenberg

Architektur * Städtebau * Umweltplanung

Diplomingenieur Detlev Stolzenberg
Freier Architekt und Stadtplaner

St. Jürgen-Ring 34 * 23564 Lübeck
Telefon 0451-550 95 * Fax 550 96

eMail stolzenberg@planlabor.de
www.planlabor.de

Inhaltsverzeichnis:

1.	Planungsgrundlagen	4
1.1.	Planungsanlass und Planungsziele	4
1.2.	Übergeordnete Planungsvorgaben	4
1.3.	Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan	5
1.4.	Plangebiet	6
2.	Umweltbericht.....	7
2.1.	Einleitung	7
2.1.1.	Inhalte und Ziele des Bauleitplans	7
2.1.2.	Für die Planung bedeutsame Fachgesetze und Fachpläne	8
2.2.	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	9
2.2.1.	Schutzgüter – Bestand, Bewertung, Auswirkungen und Maßnahmen	9
2.2.1.1.	Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensräume	9
2.2.1.2.	Fläche	16
2.2.1.3.	Boden	16
2.2.1.4.	Wasser	18
2.2.1.5.	Luft/Klima	19
2.2.1.6.	Landschaft.....	20
2.2.1.7.	Biologische Vielfalt	21
2.2.1.8.	Menschen, menschliche Gesundheit und Bevölkerung	22
2.2.1.9.	Kultur- und sonstige Sachgüter	22
2.2.1.10.	Wechselwirkungen und -beziehungen	22
2.2.1.11.	Übersicht über Eingriffe und Kompensation.....	23
2.2.2.	Schutzgebiete und -objekte des Naturschutzes.....	23
2.2.2.1.	Natura 2000-Gebiete.....	23
2.2.2.2.	Gesetzlich geschützte Biotope	23
2.2.2.3.	Besonderer Artenschutz	23
2.2.3.	Technischer Umweltschutz.....	24
2.2.3.1.	Vermeidung von Emissionen und sachgerechter Umgang mit Abwässern und Abfällen	24
2.2.3.2.	Nutzung erneuerbarer Energien / effiziente Nutzung von Energie....	24
2.2.3.3.	Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität.....	24
2.2.3.4.	Anfälligkeit des Vorhabens für schwere Unfälle oder Katastrophen	24
2.2.4.	Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen	25
2.2.5.	Prognose bei Nichtdurchführung des Vorhabens.....	25
2.2.6.	In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten	25
2.3.	Zusätzliche Angaben	26
2.3.1.	Merkmale der verwendeten technischen Verfahren sowie Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen	26
2.3.2.	Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen der Durchführung des Bauleitplans.....	27
2.3.3.	Allgemein verständliche Zusammenfassung.....	28
2.3.4.	Referenzliste der Quellen	28
2.4.	Empfehlungen der Landschaftspflege	29
3.	Planvorstellungen und wesentliche Auswirkungen der Planung	29

4.	Planinhalt	30
4.1.	Städtebau	30
4.2.	Verkehrliche Erschließung	31
4.3.	Maßnahmen der allgemeinen Grünordnung und der Kompensation.....	31
4.4.	Kosten der allgemeinen Grünordnung und Kompensation	32
4.5.	Immissionen	32
4.6.	Ver- und Entsorgung	33
5.	Archäologie	33
6.	Kosten	34
7.	Billigung der Begründung	34

Anlage: Bestandsplan Biotoptypen

1. Planungsgrundlagen

1.1. Planungsanlass und Planungsziele

Die Gemeinde Breitenfelde plant ein neues Sportplatzareal südlich der bestehenden Ortslage im Bereich des Lehmkuhlenweges. Für dieses Gebiet wurde bereits Mitte der 2000er Jahre ein Bebauungsplan aufgestellt, in dem eine Grünfläche mit Sportplatznutzung festgelegt wurde. An den Randbereichen wurden zudem mehrere Maßnahmenflächen zur Aufwertung der Natur vorgesehen. Nachdem nunmehr der bestehende Sportplatz mit dem Bebauungsplan Nr. 13 überplant wurde, wird die Planung der Ersatz-Sportplatzfläche konkretisiert.

Die darin vorgesehene Anordnung der Sportflächen und -anlagen sowie der anzupflanzenden Vegetationselemente und Maßnahmenflächen entspricht nicht den Festsetzungen des Ursprungsbebauungsplanes. Der Bebauungsplan soll demzufolge mit dem vorliegenden Änderungsverfahren angepasst werden. Die Größe des Plangebietes beträgt ca. 5,4 ha.

1.2. Übergeordnete Planungsvorgaben

Nach dem **Landesentwicklungsplan** (2010) wird die Gemeinde Breitenfelde dem ländlichen Raum zugeordnet. Die Gemeinde liegt innerhalb des 10 km-Radius um das Mittelzentrum Mölln und gehört zu deren Stadt- und Umlandbereich. Diese Bereiche sollen als regionale Wirtschafts-, Versorgungs- und Siedlungsschwerpunkte gestärkt werden und dadurch Entwicklungsimpulse für den gesamten ländlichen Raum geben.

Nach dem **Regionalplan** für den Planungsraum I (1998) wird die Gemeinde ebenfalls dem Stadt- und Umlandbereich um Mölln zugeordnet. Dabei wird Breitenfelde eine besondere planerische Wohn-, Gewerbe- und Dienstleistungsfunktion zugeordnet. Dadurch ist eine stärkere Entwicklung als in den anderen, nichtzentralen Orten möglich. Darüber hinaus ist Breitenfelde eine der Entwicklungs- und Entlastungsorte im Bereich um die Stadt Mölln herum. Zur Entlastung der verdichteten Bereiche im Ordnungsraum um Hamburg sollen diese Orte als regionale Zentren gestärkt werden. In den betroffenen Gemeinden sind deshalb in ausreichendem Umfang Wohnbauflächen auszuweisen. Damit einhergehend sind ebenfalls ausreichende Möglichkeiten an Freizeit- und Sportangeboten bereit zu stellen.

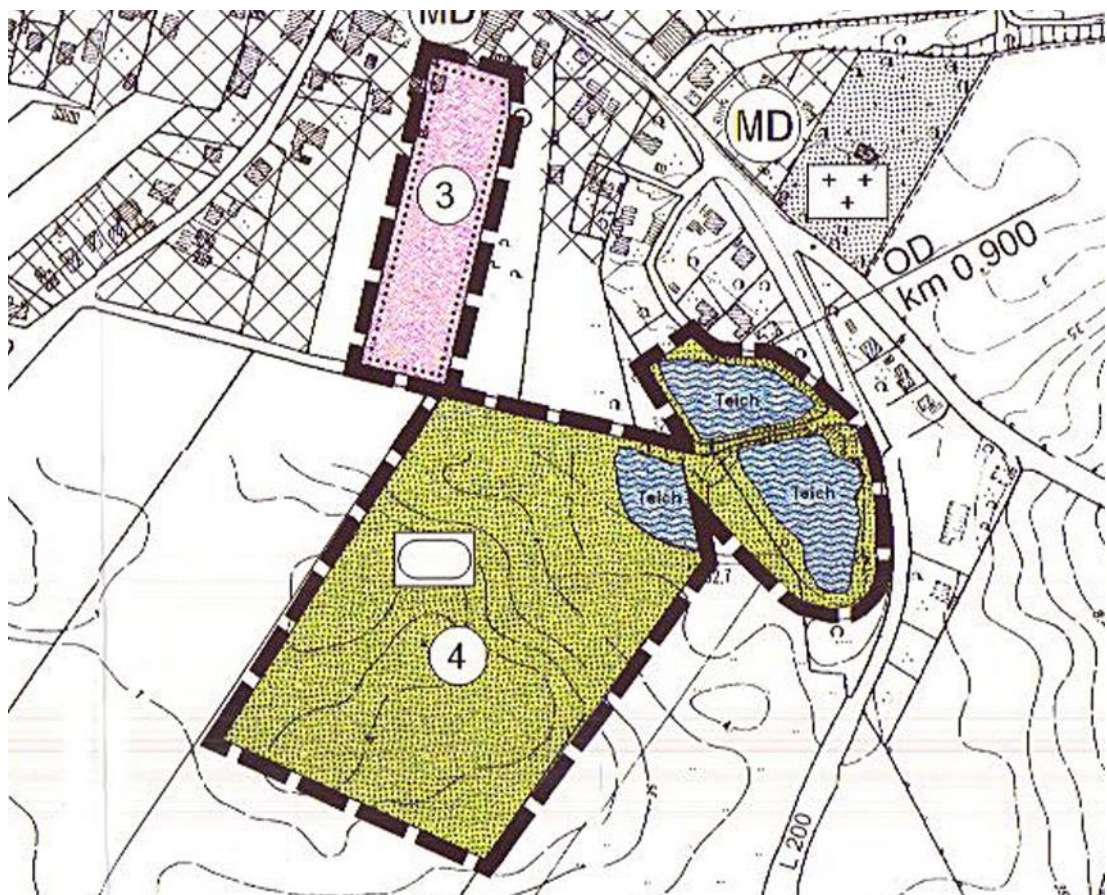
Im **Landschaftsprogramm** Schleswig-Holstein (1999) werden überregionale Rahmenaussagen getroffen. Weiter südöstlich der Gemeinde Breitenfelde beginnt demnach ein Gebiet mit besonderer Bedeutung für die Bewahrung der Landschaft, ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie als Erholungsraum.

Der **Landschaftsrahmenplan** für den Planungsraum I (1998) zeigt weite Teile der Gemeinde in einem Gebiet mit besonderer Erholungseignung, so auch den nördlichen Teil des Plangebiets. Durch die Gemeinde verläuft entlang des Priesterbaches eine Nebenverbundachse, diese stellt eine schmalere Verbundfläche dar, die isoliert liegende Biotope von regionaler Bedeutung an das landesweite Biotopverbundsystem anschließen soll.

Der **Landschaftsplan** der Gemeinde Breitenfelde (2001) zeigt in der Bestandskarte im nördlichen Teil Grünland, in dem ein gesetzlich geschützter Weiher liegt. Die restliche Fläche wird als Acker dargestellt. An der nördlichen Plangebietsgrenze verläuft ein Knick, an der östlichen Plangebietsgrenze ist eine Baumreihe eingetragen. In der Entwicklungskarte ist für das Plangebiet eine geplante öffentliche Grünfläche (Sportplatz) dargestellt. An der östlichen und westlichen Plangebietsgrenze ist die Neuanlage von Knicks vorgesehen. Für das Stillgewässer im nördlichen Teil des Plangebietes wird eine Sanierung vorgeschlagen.

1.3. Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan

Für die Gemeinde Breitenfelde gilt der genehmigte **Flächennutzungsplan** mit seinen Änderungen. Dieser zeigt für das Plangebiet eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportplatz. Im nördlichen Bereich wird zudem eine Wasserfläche (Teich) dargestellt. Der Bebauungsplan verfolgt die grundlegende Intention einer Sportplatznutzung an diesem Standort weiter. Dem Entwicklungsgebot des § 8 (2) BauGB wird somit ausreichend Rechnung getragen. Eine parallele Änderung des Flächennutzungsplanes ist nicht erforderlich.

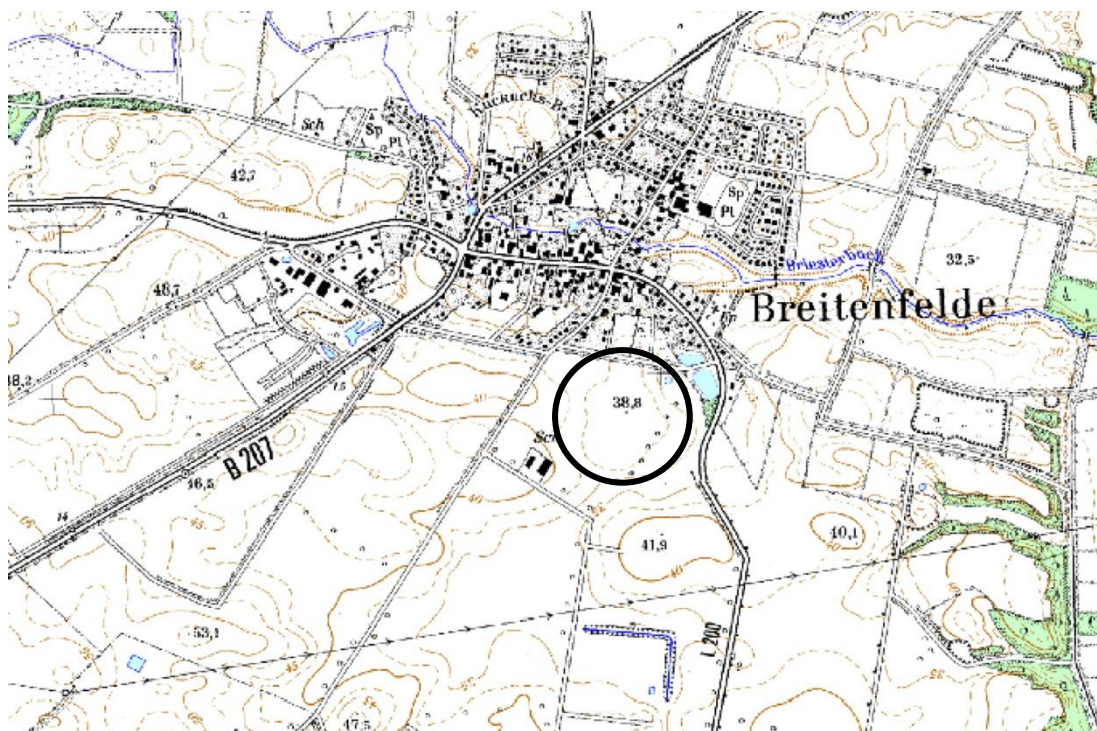


Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan, 9. Änderung der Gemeinde Breitenfelde

1.4. Plangebiet

Das Plangebiet liegt südlich der bestehenden Ortslage angrenzend an den Lehmkuhlenweg. Nördlich dieses Weges befinden sich die rückwärtigen landwirtschaftlich geprägten Grundstücksbereiche der weiter nördlich liegenden Bebauungsstrukturen. Nordöstlich des Plangebietes befinden sich zwei größere Teiche, welche Röhrichtgürtel aufweisen. Der südlich gelegene Teich wird zudem von einem Waldsaum umgeben. Ansonsten wird das Plangebiet von intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen umgeben. Das Plangebiet selbst besteht hauptsächlich aus Intensivacker. Im Norden befindet sich ein Stillgewässer, welches aus einem Bombentrichter hervorgegangen ist und von artenarmem Wirtschaftsgrünland umgeben wird. Im Norden wird das Plangebiet durch einen Knick, im Osten durch eine Baumreihe aus Ahornen begrenzt. An der westlichen und südlichen Plangebietsgrenze befinden sich vereinzelt Bäume und Sträucher geringer Mächtigkeit. Die Größe des Plangebietes beträgt ca. 5,4 ha. Der Geltungsbereich wird wie folgt begrenzt:

Im Norden:	Nördliche Grundstücksgrenze des Flst. 4.
Im Osten:	Östliche Grundstücksgrenze des Flst. 4.
Im Süden:	Südliche Grundstücksgrenze des Flst. 4.
Im Westen:	Westliche Grundstücksgrenze des Flst. 4.



Lage des Plangebietes in der Gemeinde Breitenfelde

2. Umweltbericht

Gem. § 2 (4) BauGB wird zur Wahrung der Belange des Umweltschutzes gem. §§ 1 (6) Nr. 7, 1a BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden. Der Umfang und Detaillierungsgrad der Untersuchungen wird durch die Gemeinde festgelegt. Zudem ist nach § 18 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) über die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Bauleitplan unter entsprechender Anwendung der §§ 14 und 15 BNatSchG nach den Vorschriften des BauGB zu entscheiden, wenn aufgrund einer Aufstellung, Änderung oder Ergänzung eines Bauleitplanes Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind. Darüber hinaus sind im Sinne des § 1a (2) BauGB die in § 2 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) genannten Funktionen des Bodens nachhaltig zu sichern sowie die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 (1) BNatSchG zu berücksichtigen.

In der Umweltprüfung betrachtet werden die durch die Planung zu erwartenden Auswirkungen auf das Gebiet und die Umgebung.

2.1. Einleitung

2.1.1. Inhalte und Ziele des Bauleitplans

In der Gemeinde Breitenfelde besteht die Notwendigkeit zum Bau eines neuen Sportplatzes, da der bisher vorhandene Sportplatz nördlich der Straße Am Sportplatz mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 13 als Allgemeines Wohngebiet überplant wurde.

Die Fläche südlich des Lehmkuhlenweges ist im Bebauungsplan Nr. 11 bereits als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Sportplatz“ festgesetzt. Bisher wurde der Sportplatz noch nicht realisiert, das Plangebiet wird derzeit als Acker- und Grünlandfläche genutzt. Aufgrund der Erforderlichkeit der Unterbringung eines Vereinsheimes auf dem Sportplatzgelände wird die zusätzliche Ausweisung einer Fläche für Sport- und Spielanlagen erforderlich. Die im Bebauungsplan Nr. 11 vorgesehenen Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern entsprechen nicht den aktuellen Anforderungen der Sportplatzplanung. Zur Umsetzung ihrer planerischen Absichten stellt die Gemeinde den Bebauungsplan Nr. 11, 2. Änderung auf.

Die Größe des Plangebietes beträgt ca. 5,5 ha.

Das Plangebiet wird größtenteils als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Sportplatz“ festgesetzt. Hier ist die Unterbringung der Spielfelder, der Zufahrt, Wege, Sportgeräte, Zaun- und Flutlichtanlagen sowie der dafür benötigten befestigten Flächen vorgesehen. Innerhalb der Grünfläche wird ein untergeordneter Bereich als Fläche für Spiel- und Sportanlagen mit der Zweckbestimmung „Sportanlagen“ festgesetzt. In diesem Bereich ist zusätzlich die Errichtung eines Vereinsheimes sowie von Tribünen zulässig.

Ein untergeordneter Teilbereich der Grünfläche wird zusätzlich als Maßnahmenfläche festgesetzt. Hier sind bauliche Anlagen und Versiegelungen jeglicher Art ausge-

geschlossen, eine sportliche Nutzung ist jedoch zu bestimmten Zeiten zulässig. Die eingeschränkte Nutzungsmöglichkeit nimmt auf die Nachbarschaft zum Teich und artenschutzfachliche Anforderungen Bezug.

An der südlichen und westlichen Plangebietsgrenze werden Knickneuanlagen mit vorgelagerten Knickschutzstreifen vorgesehen und an der östlichen Plangebietsgrenze Baumpflanzungen festgesetzt, um das Sportplatzgelände zur freien Landschaft hin abzuschirmen.

Im Bereich des vorhandenen Knicks im Norden des Plangebietes wird ebenfalls ein Knickschutzstreifen vorgesehen, in dem bauliche Anlagen und Versiegelungen jeglicher Art unzulässig sind. Die Anlage eines wassergebundenen Weges ist zulässig.

Die Flächen um das Stillgewässer herum werden als Maßnahmenflächen ausgewiesen, um äußere Störeinflüsse auf das gesetzlich geschützte Biotop zu minimieren und eine Aufwertung von Natur und Landschaft zu erzielen. Weitere Maßnahmenflächen befinden sich an der östlichen Plangebietsgrenze sowie im südlichen Bereich des Plangebietes. Diese Maßnahmenflächen sind erforderlich, um artenschutzrechtliche Hindernisse zu überwinden und um eine Aufwertung von Natur und Landschaft herbeizuführen.

2.1.2. Für die Planung bedeutsame Fachgesetze und Fachpläne

Nach § 1 (6) Nr. 7 Baugesetzbuch (BauGB) sind Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen, nach § 1a BauGB sind die umweltschützenden Belange in der Bauleitplanung einzustellen und nach § 50 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) sind schädliche Umweltauswirkungen auszuschließen.

Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zielt auf die Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, der Regenerationsfähigkeit und der nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter ab. Das Gesetz wird im Rahmen der artenschutzfachlichen Eingriffsregelung berücksichtigt.

Das Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) hat die Sicherung und Wiederherstellung der nachhaltigen Funktionen des Bodens zum Ziel. In der Planung wird diesem Ziel durch einen sparsamen Umgang mit Grund und Boden im Hinblick auf mögliche Versiegelungen, Auf- und Abgrabungen sowie Bodenverdichtungen entsprochen.

Ziel des BImSchG ist der Ausschluss schädlicher Umweltauswirkungen. Dieser Belang fließt in die fachliche Betrachtung mit ein und wird bei Erfordernis über Lärmschutzfestsetzungen und Abstandsregelungen berücksichtigt.

Die Ziele der Raumordnung und Landesplanung sowie Aussagen zur Berücksichtigung in der Planung sind unter Ziffer 1.2. der Begründung aufgeführt.

Der Landschaftsplan zielt auf die Sicherung örtlicher Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ab. Abweichungen hiervon wurden

bei der Aufstellung der vorliegenden Bauleitplanung aus naturschutzfachlicher Sicht beurteilt (vgl. Ziffer 2.2.4).

Luftreinhalte- oder Lärminderungspläne liegen für den Plangebietsbereich nicht vor.

2.2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

2.2.1. Schutzgüter – Bestand, Bewertung, Auswirkungen und Maßnahmen

Bei Durchführung der Planung wird die Entwicklung eines Sportplatzes auf einer Ackerfläche ermöglicht. In der Bestandsaufnahme werden die einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes beschrieben. In der Prognose wird die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung bewertet.

Die naturschutzfachliche Eingriffsbilanzierung ist in Anlehnung an den Erlass 'Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht, Gemeinsamer Erlass des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume und des Innenministeriums vom 09.12.2013', sowie dessen Anlage durchzuführen.

2.2.1.1. Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensräume

Tiere, Pflanzen (Bestand):

Der Bestand an Biotoptypen im Plangebiet und der unmittelbaren Umgebung ist dem Bestandsplan Biotoptypen in der Anlage zu entnehmen.

Das Plangebiet liegt südlich der bestehenden Ortslage angrenzend an den Lehmkuhlenweg, der mit Asphalt befestigt ist. Nördlich dieses Weges befinden sich die rückwärtigen landwirtschaftlich geprägten Grundstücksbereiche der weiter nördlich liegenden Bebauungsstrukturen. Nordöstlich des Plangebietes befinden sich zwei größere Teiche, welche Röhrichtgürtel aufweisen. Der südlich gelegene Teich wird zudem von einem Waldsaum umgeben. Ansonsten wird das Plangebiet von intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen umgeben. Das Plangebiet selbst besteht hauptsächlich aus Intensivacker. Im Norden befindet sich ein Stillgewässer, welches aus einem Bombentrichter hervorgegangen ist und von artenarmem bis mäßig artenreichem Wirtschaftsgrünland umgeben wird. Im Norden wird das Plangebiet durch einen Knick, im Osten durch eine Baumreihe aus Ahornen begrenzt. Der Knick weist keine typischen Überhälter auf und ist mit Hainbuche, Spätblühender Traubekirsche, Schwarzem Holunder, Haselnuss und Schlehe dicht bewachsen. Der Wall ist gut ausgeprägt. An der westlichen und südlichen Plangebietsgrenze befinden sich vereinzelt Bäume und Sträucher geringer Mächtigkeit.

Europarechtlich geschützte Pflanzenarten sind im Plangebiet nicht zu erwarten.

Gem. der artenschutzrechtlichen Prüfung des Büros BBS Greuner-Pönicke (Stand: 26.06.2020) ist im Plangebiet von folgendem faunistischen Potenzial auszugehen:

- Brutvögel

Im nördlich gelegenen Knick konnten Gehölvögel nachgewiesen werden. Weiterhin wurden im Plangebiet Haussperling, Rabenkrähe, Graureiher, Weißstorch, Rauch- und Mehlschwalben festgestellt. Offenlandvögel wurden nicht festgestellt, die Feldlerche wurde bei mehreren Begehungen zu günstigen Zeiten trotz Getreide auf der Fläche nicht festgestellt.

Die Ackerfläche im Plangebiet ist durch eine intensive Nutzung und Fehlen von geeigneten Strukturen/Fehlstellen für Offenlandvögel im Jahre 2019 nur wenig geeignet, u.U. kann die Schafstelze hier jedoch in anderen Jahren v.a. in Verbindung mit dem Grünland brüten. Die Auswertung von älteren Luftbildern hat ergeben, dass die Ackernutzung nicht grundsätzlich anders einzuschätzen ist, so dass das Vorkommen der Feldlerche auf dieser Fläche ausgeschlossen wird. Der Acker stellt eine Nahrungsfläche für Rauch- und Mehlschwalben dar.

In den vorhandenen Gehölzstrukturen, im Knick und angrenzenden Gärten können verbreitete Brutvögel der Gehölze, die für Knicks und Siedlungsbereiche typisch sind, vorkommen. Eine Eignung für Höhlenbrüter besteht im Plangebiet nicht, möglich sind angrenzend in Knicks der Umgebung z.B. Star, Grün- und Buntspecht, die auch in dem östlich des Plangebietes befindlichen mesophytischen Wald vorkommen können. Es sind Frei-, Boden- und Nischenbrüter in angrenzenden Gärten anzunehmen. Mögliche Arten sind u.a. Amsel, Singdrossel, Gartengrasmücke, Rotkehlchen, Buchfink, Zaunkönig, Goldammer sowie weitere Arten. Als Nahrungsgäste im Plangebiet und der Umgebung wurden Weißstorch und Graureiher festgestellt.

Die umgebenden landwirtschaftlichen Flächen im Wirkraum sind intensiv genutzt und für Brutvögel von eher geringer Bedeutung. Einzelne Vorkommen von Feldlerche oder Wiesenschafstelze können jedoch nicht ausgeschlossen werden.

In den im Plangebiet befindlichen Stillgewässer wurden keine Wasservögel nachgewiesen, in den angrenzenden Teichen wurden Brutaktivitäten von Stockente und Teichralle festgestellt, ein Vorkommen vom Teichrohrsänger ist möglich. Die umgebende Nutzung führt hier jedoch zu deutlichen Störungen.

Eine besondere Bedeutung des Untersuchungsraums für Rastvögel ist nicht anzunehmen.

- Haselmaus

Der Knick am nördlichen Plangebietsrand kann einen potenziellen Lebensraum der Haselmaus darstellen.

- Fledermäuse

Im Wirkraum des Vorhabens können Höhlen oder Spalten als Quartiere für Fledermäuse in der Umgebung des Geltungsbereiches angenommen werden. Die Bäume im Plangebiet sind für Höhlenbäume zu klein.

Die Ackerfläche kann als Jagdgebiet dienen, eine besondere Bedeutung ist jedoch nicht erkennbar. Das Grünland im Plangebiet ist stellenweise blütenreich ausgebildet und kann als Nahrungsfläche genutzt werden. Der angrenzende Knick und die Baumreihe können als Leitlinien (Flugstraßen) genutzt werden.

Im Umfeld des Plangebietes können im Siedlungsbereich und vorhandenen Bäumen Quartiere vorhanden sein, Hinweise hierfür liegen jedoch nicht vor. Die landwirtschaftlichen Flächen können als Jagdgebiet dienen, bieten bei der intensiven Bewirtschaftung jedoch nur begrenztes Insektenangebot.

- Amphibien/Reptilien

Im Plangebiet befindet sich ein Lehmteich, in dem Laich von Erdkröten, Teichmolchen sowie Gras- und Teichfröschen nachgewiesen wurden. Laich der Knoblauchkröte wurde zudem im nordöstlich des Plangebietes befindlichen Dorfteich nachgewiesen. Nach den WinArt-Daten des LLUR existieren für den Lehm- und Dorfteich insgesamt drei Nachweise der Wechselkröte. Die Art wurde 2019 nicht festgestellt, allerdings ist eine Unterscheidung der Laichschnüre zur Erdkröte nicht sicher möglich, so dass das Vorkommen der Wechselkröte nicht sicher ausgeschlossen werden kann.

Der Knick und das Grünland im Plangebiet stellen potenzielle Sommer- und Winterlebensräume der Amphibien dar. Es ist nicht auszuschließen, dass die Knoblauchkröte die Ackerfläche als Sommerlebensraum nutzt.

In dem im Plangebiet befindlichen Knick und dem nordöstlich des Plangebietes befindlichen mesophytischen Wald können Waldeidechsen und Ringelnatter vorkommen. Diese Arten sind artenschutzrechtlich nicht relevant, sind jedoch im Rahmen der Eingriffsregelung zu berücksichtigen.

Vorkommen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, wie Moorfrosch und Zauneidechse, sind aufgrund der Strukturen und der Kartiererergebnisse nicht zu erwarten. WinArt-Daten der Zauneidechse liegen für Bereiche östlich des Plangebietes und außerhalb des Wirkraumes vor.

- Weitere Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Weitere Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie können im Plangebiet ausgeschlossen werden, da die Lebensraumsansprüche und Nahrungspflanzen der Arten nicht ausreichend gegeben sind.

Tiere, Pflanzen (Prognose):

Durch die Planung kommt es zu einem Teilverlust einer Ackerfläche sowie einer Grünlandfläche. Zudem erfolgt mit Umsetzung der Planung ein Knickdurchbruch.

Im Folgenden werden die bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen, die von dem Vorhaben auf das Schutzgut Tiere ausgehen, zusammengefasst betrachtet:

- Brutvögel

Durch den vorgesehenen Knickdurchbruch für die Anlage einer Zufahrt kommt es bei Gehölzfällung ggf. zu einem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbreiteter, ungefährdeter Arten der Gehölze.

Sollten die Fällarbeiten während der Vogelbrutzeit durchgeführt werden, könnten zudem Tiere getötet oder verletzt werden oder Nester zerstört werden.

Störungen von Vogelarten der Gehölze können im Knick sowohl durch Bauarbeiten als auch durch die spätere Nutzung auftreten. Es handelt sich hierbei um verbreitete, ungefährdete Arten, Auswirkungen auf den Erhaltungszustand treten daher nicht ein. Für die Baumreihe an der östlichen Plangebietsgrenze und den nordöstlich des Plangebietes befindlichen mesophytischen Wald sind zunehmende Störungen zu erwarten und zu prüfen.

Ungefährdete Brutvögel der Siedlungen können in der Umgebung des Plangebietes vorkommen. Durch Störungen kann es zu Beeinträchtigungen kommen, die jedoch nicht als erheblich einzustufen sind, da es sich um verbreitete, ungefährdete Arten handelt. Mit der Überplanung der Ackerfläche geht die Funktion als Nahrungsrevier für Rauch- und Mehlschwalben verloren. Für den Verlust als Nahrungsfläche ist eine Kompensation erforderlich. Durch das Vorhaben werden die Gewässer als Nahrungsflächen nicht beeinträchtigt. Störungen durch Lärm oder Bewegungen sind für Schwalben nicht bedeutsam, da diese gegenüber menschlicher Aktivität nicht empfindlich sind.

Ungefährdete Brutvögel der Gewässer, Röhrichte und Ruderalfluren kommen in der Umgebung des Plangebietes im Dorfteich vor, im Plangebiet selbst wurden sie nicht festgestellt. Beeinträchtigungen können nur durch Störungen eintreten. Da es sich um verbreitete, ungefährdete Arten handelt und die Erholungsnutzung am Dorfteich bereits eine erhebliche Vorbelastung darstellt, sind erhebliche Störungen durch das Vorhaben jedoch nicht zu befürchten.

Ein Vorkommen von ungefährdeten Bodenbrütern ist in den Randbereichen des Grünlands und des Lehnteiches möglich. Bei der Baufeldfreimachung sind Tötungen möglich. Je nach Art der späteren Teilflächennutzung können die Arten, die als störungsunempfindlich angenommen werden, auch später in Randbereichen der Sportanlage vorkommen.

Die Feldlerche konnte im Plangebiet und innerhalb des Wirkraumes nicht nachgewiesen werden. Eine weitergehende Beeinträchtigung dieser Art erfolgt daher nicht.

Die Schafstelze kann auf dem Grünland im Plangebiet vorkommen, auch, wenn die Art in 2019 nicht nachgewiesen werden konnte. Durch die Nutzung des angrenzenden Sportplatzes und durch die Anlage einer Zuwegung auf dem Grünland sind Störungen möglich. Für die Schafstelze ist anzunehmen, dass sie diesen Bereich nach Umsetzung des Vorhabens meiden wird.

- Haselmaus

Die Knickstrukturen müssen für die Anlage einer Zufahrt in einem Teilbereich entfernt werden, was zu Verletzungen und Tötungen führen kann. Bei fehlenden Schutzstreifen kann es zu Beeinträchtigungen der Fortpflanzungs- und Ruhestätte durch die spätere Nutzung kommen.

- Fledermäuse

Potenzielle Quartiere von Fledermäusen wurden im Wirkraum nur an einigen Bäumen und Häusern außerhalb des Geltungsbereiches angenommen, die erhalten bleiben. Beschädigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind daher nicht anzunehmen. Ein erhöhtes Tötungsrisiko durch die Wirkfaktoren ist ebenfalls nicht zu befürchten. Gegenüber akustischen oder optischen Störungen sind hier keine besonderen Empfindlichkeiten anzunehmen. Zudem sind die Tiere dämmerungs-/nachtaktiv und daher überwiegend außerhalb der Bauzeiten aktiv. Es besteht jedoch eine Störungsempfindlichkeit gegenüber der Beleuchtung des Sportplatzes, welche artenschutzrechtliche Konflikte auslösen kann.

- Amphibien/Reptilien

Das Laichgewässer der Knoblauchkröte als europäisch geschützte Art liegt außerhalb des Plangebietes und ist von der Planung nicht betroffen. Durch die Bautätigkeit und die Nutzung der Anlage kann jedoch die Ackerfläche als potenzieller Sommerlebensraum überbaut bzw. beeinträchtigt werden.

Ähnlich ist die Betroffenheit der Wechselkröte zu sehen, die jedoch im Lehnteich innerhalb des Plangebietes durch WinArt-Daten nachgewiesen ist.

Die weiteren von der Planung potenziell betroffenen Arten (Amphibien, Waldeidechse, Ringelnatter, Blindschleiche) sind überwiegend national geschützt und nicht im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt. Eine artenschutzrechtliche Relevanz ist daher nicht zu erwarten. Für die national geschützten Arten sind daher Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung zu treffen.

Tiere, Pflanzen (Maßnahmen):

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen:

Die Beseitigung von Gehölzen sowie das Fällen von Bäumen dürfen gemäß § 39 (5) BNatSchG nur in der Zeit vom 1. Oktober bis zum letzten Tag im Februar durchgeführt werden.

Um die vorhandenen und geplanten Knicks ausreichend vor Beeinträchtigungen zu schützen, werden diesen Knickschutzstreifen vorgelagert. Der Baumreihe entlang der östlichen Plangebietsgrenze wird eine Maßnahmenfläche zugeordnet, die den Kronentraufbereich der vorhandenen und geplanten Bäume umfasst, um diese vor Beeinträchtigungen durch Bodenveränderungen zu schützen.

- Brutvögel

Eine Gefährdung von Gehölzvögeln und ihren Eiern wird vermieden, indem Eingriffe in den Gehölzbestand außerhalb der Zeit der Brut und der Jungenaufzucht, also zwischen Anfang Oktober bis Mitte März, durchgeführt werden.

Eine Gefährdung der Schafstelze und ihrer Eier wird vermieden, indem Eingriffe in das Grünland und den Acker im Plangebiet außerhalb der Zeit der Brut und der Jungenaufzucht, also zwischen Anfang August und Mitte März, durchgeführt werden.

- Haselmaus

Um den Knick an der nördlichen Plangebietsgrenze als potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätte der Haselmaus zu erhalten, ist ein Knickschutzstreifen zum geplanten Weg hin anzulegen.

Um Verletzungen und Tötungen der Haselmaus auszuschließen, ist die Entfernung eines Knickabschnittes für die Anlage einer Zufahrt nur im Oktober zulässig. Das Gehölz ist zu fällen und wenige Tage vor Ort zu belassen. Anschließend können das Holz und das Wurzelwerk entfernt werden.

- Fledermäuse

Um Störungen von Fledermäusen auszuschließen, sind im Plangebiet insektenfreundliche Leuchtkörper zu verwenden. Zudem sind die Leuchten ausschließlich auf die Sportplatzflächen auszurichten, eine Beleuchtung von randlichen Strukturen und den Maßnahmenflächen ist zu unterlassen.

- Amphibien/Reptilien

Um Flächen, auf denen Eingriffe in den Boden stattfinden (gesamte Ackerfläche und Grünland/Knick bei Anlage von Zufahrten), sind vor jedem Eingriff Amphibienzaune einzurichten, so dass das Vorkommen und ein Zuwandern der Knoblauchkröte und Wechselkröte ausgeschlossen werden können (s. auch CEF-Maßnahmen). Hierfür ist der (temporäre) Amphibienzaun in der Laichzeit der Tiere (Anfang April) aufzustellen, so dass (adulte) Tiere dann nicht im Plangebiet sind. Der Zaun erhält eine Schleusenfunktion nach außerhalb. Die Abläufe im Zeitplan sind in der Ausführungsplanung zu präzisieren.

Das Stillgewässer im Plangebiet und der Dorfteich nordöstlich des Plangebietes müssen auch nach Einzäunung der baulich veränderten Flächen weiterhin als Laichgewässer der Knoblauchkröte und Wechselkröte dauerhaft erreichbar sein und mit den Landlebensräumen eine Vernetzung aufweisen.

Beeinträchtigungen der Waldeidechse können durch die Anlage eines Knickschutzstreifens entlang des vorhandenen Knicks an der nördlichen Plangebietsgrenze ausgeschlossen werden. Durch den Erhalt des Stillgewässers und des Knicks werden die Populationen von Ringelnatter und national geschützten Amphibienarten geschützt.

Beeinträchtigungen von Kleinsäugetern, Insekten und z.B. der Weinbergschnecke können ebenfalls durch den Erhalt des Knicks und Grünlands ausgeschlossen werden.

CEF-Maßnahmen:

- Amphibien/Reptilien

Für die Knoblauchkröte und Wechselkröte ist ein vorgezogenes Herstellen bzw. Aufwerten ihrer Landlebensräume erforderlich. Dementsprechend sind die Maßnahmenflächen mit der Ziffer 2 als offene, sonnenexponierte, trockenwarme Habitate mit grabfähigen Böden und teilweise fehlender, lückiger Gras- und Krautvegetation herzustellen. Die Maßnahmenfläche mit der Ziffer 1 ist als extensive Grünlandfläche herzustellen, um das Nahrungsangebot mit Insekten für Rauch- und Mehlschwalben zu verbessern.

Der temporäre Amphibienzaun muss vorgezogen vor den Baumaßnahmen hergestellt werden, so dass mittels Schleuseneimern die Abwanderung von Tieren (z.B. in der Laichzeit) erfolgen kann. Eine biologische Baubegleitung ist erforderlich.

Kompensationsmaßnahmen:

Für mögliche kompensationsbedürftige Beeinträchtigungen des Schutzgutes Tiere und Pflanzen unterscheiden die Hinweise des angewendeten Ausgleichserlasses zwischen Flächen mit einer allgemeinen Bedeutung für den Naturschutz und solchen mit einer besonderen Bedeutung für den Naturschutz. Dabei wird davon ausgegangen, dass in der Regel nur auf Flächen mit einer besonderen Bedeutung für den Naturschutz erhebliche oder nachhaltige und damit auszugleichende Beeinträchtigungen von Arten und Lebensgemeinschaften auftreten.

Die Ackerfläche, das Grünland und die Baumreihe sind den Flächen bzw. Landschaftsbestandteilen allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz zuzuordnen. Bei dem Knick und dem Stillgewässer handelt es sich um Landschaftsbestandteile bzw. Flächen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz.

Beeinträchtigungen von Knicks sind gem. der Landesverordnung über gesetzlich geschützte Biotope (Biotopverordnung) vom 22. Januar 2009, zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Juni 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 264) und den Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz vom 13. Juni 2013 (Amtsbl. Schl.-H. S. 468) zu bewerten und auszugleichen. Demnach sind Knickbeseitigungen in einem Verhältnis von 1 : 2 auszugleichen. Durch die Anlage einer Zufahrt gehen insgesamt ca. 7 m Knick am Lehmkuhlenweg verloren.

Insgesamt entsteht ein Ausgleichserfordernis von 14 m Knickneuanlage. Der Ausgleich wird durch die Neuanlage von Knicks an der südlichen und westlichen Planbegrenzung (insgesamt ca. 463 m) erbracht. Insgesamt kann das Ausgleichserfordernis von 14 m Knickneuanlage vollständig erbracht werden.

- Brutvögel

Für die Schafstelze ist eine Kompensation erforderlich, da davon auszugehen ist, dass sie das Grünland im Plangebiet nach Umsetzung des Vorhabens meiden wird. Erforderlich wird die Entwicklung einer Grünlandfläche für ein Brutpaar der Schafstelze.

Eine geeignete Kompensationsfläche für die Schafstelze wird bis zum Satzungsbeschluss rechtlich gesichert.

2.2.1.2. Fläche

Fläche (Bestand und Prognose):

Das Plangebiet liegt am südlichen Siedlungsrand der Gemeinde Breitenfelde und umfasst eine Fläche von ca. 5,5 ha. Da für das Plangebiet bereits Baurecht besteht, wird durch die vorliegende Planung keine zusätzliche Flächeninanspruchnahme begründet.

Ein erheblicher Eingriff in das Schutzgut Fläche ist daher auszuschließen.

2.2.1.3. Boden

Boden (Bestand):

In der naturräumlichen Gliederung liegt Breitenfelde im Schleswig-Holsteinischen Hügelland und ist dem Teillandschaftsraum Stormarer Endmoränengebiet zuzuordnen. Das Gelände im Plangebiet ist bewegt und fällt von Südwesten nach Nordosten ab. Nach den Angaben der geologischen Karte (Maßstab 1 : 250.000) im Landwirtschafts- und Umweltatlas S-H bestehen im Plangebiet glazigene Ablagerungen, was auf das Vorkommen von Schluff, tonig, sandig, kiesig (Geschiebelehm, oft über Geschiebemergel) hindeutet. Bei dem vorherrschenden Bodentyp im Plangebiet handelt es sich um Lehmsand.

Gem. Landwirtschafts- und Umweltatlas werden die Böden in der zusammenfassenden Bodenbewertung überwiegend mit einer sehr geringen bodenfunktionalen Gesamtleistung versehen. Lediglich ein kleinerer Bereich um das Stillgewässer weist eine mittlere bodenfunktionale Gesamtleistung auf. Insgesamt kommt den Bodenfunktionen im Plangebiet eine allgemeine Bedeutung zu.

Der Boden im Plangebiet ist derzeit unversiegelt. Die landwirtschaftlich genutzten Flächen sind durch anthropogene Einflüsse (Umbruch, Dünge- und Pestizideinsatz) vorbelastet.

Boden (Prognose):

Baubedingte Auswirkungen:

Durch Bautätigkeiten kann es im Umfeld zumindest zeitweise zu Verdichtungen und damit Veränderungen des Bodenluft- und -wasserhaushaltes mit Auswirkungen auf die natürlichen Bodenfunktionen kommen.

Anlagebedingte Auswirkungen:

Der Eingriff erfolgt durch die geplante Überbauung und die damit einhergehende zusätzliche Versiegelung. Hierdurch werden die natürlichen Bodenfunktionen (Lebensraumfunktion, Funktion im Wasserhaushalt, Regulationsfunktion) beeinträchtigt. Es erfolgt eine vollständige Herausnahme der überbaubaren Flächen aus den natürlichen Kreisläufen. Betroffen sind Böden, die nach dem Landwirtschafts- und Umweltaatlas Schleswig-Holsteins bezüglich ihrer Bodenfunktionen keine besondere Bedeutung haben.

Durch Abgrabungen, Aufschüttungen und evtl. Bodenaustausch wird das Bodengefüge verändert.

Auf den Flächen für Maßnahmen bleiben alle Funktionen des Schutzgutes Boden vollständig erhalten und vorhandene Belastungen, wie z.B. Stoffeintrag, werden reduziert.

Eine Aufstellung über die zulässige Versiegelung von Flächen wird im weiteren Verfahren erbracht.

Betriebsbedingte Auswirkungen:

Gegenüber der derzeitigen Nutzung als Ackerfläche ist durch die Nutzung als Sportplatz nicht mit größeren anthropogenen Beeinträchtigungen zu rechnen. Durch den künftigen Verzicht auf Bodenumbrüche wird der Boden tendenziell weniger gestört. Auf einen Einsatz von Streusalzen o.ä. sollte insbesondere auch im Bereich der Zuwegung aus ökologischen Gesichtspunkten verzichtet werden.

Boden (Maßnahmen):

Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahmen:

Eine Beeinträchtigung des Oberbodens kann durch einen schonenden Umgang während der Bauphase weitgehend vermieden werden. Vorhandener Oberboden wird wiederverwendet. Hierzu wird der Boden während der Bauphase vorübergehend zwischengelagert. Die Einrichtung der Bereitstellungsflächen für Baumaterialien und Baufahrzeuge ist nur auf den für die Baumaßnahme geräumten Flächen zulässig. Zusätzliche Baustelleneinrichtungen und Materiallager außerhalb der freigestellten Bereiche sind nicht vorgesehen. Der Oberboden auf den Baugrundstücken ist vor Beginn der Bauarbeiten gem. DIN 18 300 fachgerecht abzuschleppen und zur Wiederverwendung an geeigneter Stelle fachgerecht in Mieten zwischenzulagern. Bei längerfristiger Lagerung werden Oberbodenmieten nicht höher als 3 m angelegt und zwischenbegrünt. Ein Teil des anfallenden Oberbodens soll für die Anlage der neuen Knickwälle im Plangebiet wiederverwendet werden.

Kompensationsmaßnahmen:

Mit der Realisierung der vorliegenden Planung ist von einer nachhaltigen Veränderung des Bodenhaushaltes auszugehen, so dass die Festsetzung von Ausgleichsmaßnahmen notwendig ist. Der Ausgleich eines Eingriffs in den Bodenhaushalt ist lediglich in sehr begrenztem Umfang möglich, da er in der Regel nur durch die Entsiegelung von Flächen bzw. die Wiederherstellung der Bodenfunktionen durchführbar ist. Derartige Flächen finden sich nur in seltenen Fällen in einem Plangebiet, es muss daher auf

Ersatzmaßnahmen ausgewichen werden. Die Hinweise zur Anwendung der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung in der verbindlichen Bauleitplanung des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume und des Innenministeriums sehen als Ersatz für einen Eingriff in das Schutzgut Boden die Herausnahme von Flächen aus der landwirtschaftlichen Nutzung und die Entwicklung dieser Flächen hin zu einem naturbetonten Biotop vor. Dabei sind versiegelte Gebäudeflächen und versiegelte Oberflächenbelege in einem Verhältnis von mind. 1: 0,5 und wasserdurchlässige Oberflächenbelege von mind. 1: 0,3 auszugleichen. Der Ausgleichsbedarf für das Schutzgut Boden wird im weiteren Verfahren ermittelt. Die Kompensation soll über die Flächen für Maßnahmen im Plangebiet erfolgen.

2.2.1.4. Wasser

Wasser (Bestand):

Oberflächengewässer befinden sich in Form eines Stillgewässers im nördlichen Bereich des Plangebietes. Bei dem Stillgewässer handelt es sich um ein gesetzlich geschütztes Biotop gem. § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG, welches besondere Bedeutung für das Schutzgut Wasser erlangt. Daten zur Wasserqualität liegen nicht vor.

Höhere Grundwasserstände sind gem. Landwirtschafts- und Umweltatlas S-H nur in einem untergeordneten Teil des Plangebietes im Bereich des Stillgewässers anzunehmen. Hier erlangt das Grundwasser besondere Bedeutung.

Vorbelastungen bestehen durch ggf. vorgenommene Entwässerungen der landwirtschaftlichen Nutzflächen sowie Stoffeinträge durch Düngung und Pflanzenschutzmitteln.

Die Flächen im Plangebiet besitzen für das Schutzgut Wasser überwiegend allgemeine Bedeutung, nur das Stillgewässer und ein untergeordneter, daran angrenzender Bereich erlangen besondere Bedeutung.

Wasser (Prognose):

Baubedingte Auswirkungen:

Durch Bautätigkeiten kann es im Umfeld zumindest zeitweise zu Verdichtungen und damit Veränderungen des Bodenluft- und -wasserhaushaltes mit Auswirkungen auf die Bodenfunktionen kommen.

Wasserabsenkende Maßnahmen werden für den Bau des Vereinsheimes und weitere bauliche Anlagen nicht erforderlich.

Gegebenenfalls ist für den Aushub eine offene Wasserhaltung, Hilfsdrainage mit Pumpensumpf, vorzuhalten, um zufließendes Oberflächenwasser und Niederschläge aus der Baugrube abzuleiten.

Anlagebedingte Auswirkungen:

Der Eingriff erfolgt durch die geplante Überbauung und die damit einhergehende zusätzliche Versiegelung, wodurch sich die potenziell versickerungsfähige Oberfläche erheblich verringert. Die Zunahme der Versiegelung führt zu einem höheren und schnelleren Abfluss des Niederschlagswassers und verringert somit die Grundwasserneubildung.

Auf den Flächen für Maßnahmen bleiben alle Funktionen des Schutzgutes Wasser vollständig erhalten und vorhandene Belastungen, wie z.B. Stoffeintrag, werden reduziert.

Eine Aufstellung über die zu erwartende Versiegelung von Flächen wird im nächsten Verfahrensschritt erbracht.

Betriebsbedingte Auswirkungen:

Grundsätzlich sind Grundwasserverschmutzungen und Verschmutzungen des Stillgewässers durch Stoffeintrag aus dem Gebiet möglich. Allerdings sind diese nicht erheblicher einzuschätzen als die Stoffeinträge aus der derzeitigen Acker- und Grünlandnutzung. Zudem verhindert die Anordnung einer Fläche für Maßnahmen um das Stillgewässer stoffliche Einträge.

Wasser (Maßnahmen):

Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahmen:

Die Niederschlagsbeseitigung erfolgt über Rohr-/Rigolenstränge, die im Plangebiet außerhalb von bebauten bzw. befestigten Flächen, Verkehrsflächen bzw. Sportanlagen angelegt werden. Diese Rohr-/Rigolenstränge dienen einer Versickerung.

Das Stillgewässer wird erhalten und in die vorliegende Planung integriert. Die Flächen mit zumindest zeitweilig höher anstehendem Grundwasser werden von einer Überbauung ausgenommen und als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ausgewiesen.

Kompensationsmaßnahmen:

Es werden keine Kompensationsmaßnahmen für Eingriffe in das Schutzgut Wasser erforderlich.

2.2.1.5. Luft/Klima

Luft, Klima (Bestand und Prognose):

Das Klima in Schleswig-Holstein ist stark durch die Lage zwischen Nord- und Ostsee geprägt. Es ist mit seinen feuchten, milden Wintern und hohen Niederschlägen als gemäßigtes, feucht temperiertes und ozeanisches Klima zu bezeichnen. Lokalklimatisch besitzen die landwirtschaftlichen Nutzflächen eine kaltluftbildende Funktion. Die Knickgehölze, die Baumreihe und weiteren Gehölze an den Rändern des Plangebietes tragen zur Frischluftbildung und Luftregeneration bei, wobei diesen aufgrund der relativ geringen Größe, der schmalen Ausbildung und/oder des relativ jungen Alters nur eine allgemeine Bedeutung für das Schutzgut Klima zukommt.

Das Untersuchungsgebiet liegt außerhalb von stärker lufthygienisch belasteten Gebieten. Die Gehölzstrukturen (Knick, Baumreihe, weitere Gehölze) besitzen allgemein positive lufthygienische Funktionen (Staubfilterung, Sauerstoffproduktion). Das Gebiet besitzt allgemeine Bedeutung für das Schutzgut Luft.

Vorbelastungen ergeben sich nicht.

Baubedingte Auswirkungen:

Während der Baumaßnahme kommt es zu vorübergehenden Belastungen der Luft mit Schadstoffen und Stäuben durch den Betrieb der Baufahrzeuge und -maschinen. Diese zeitlich begrenzten Stoffeinwirkungen werden jedoch zu keinen erheblichen Wirkungen auf das Schutzgut Klima / Luft führen.

Anlagebedingte Auswirkungen:

Die Ermöglichung einer vergleichsweise geringfügigen Versiegelung von Böden und Entfernung von Gehölzstrukturen verursacht keine erhebliche Verschlechterung der Luftqualität. Das vorherrschende Freiraumklima bleibt durch die Entwicklung eines Sportplatzes erhalten.

Weitere geplante Gehölzpflanzungen im Plangebiet tragen zudem zur Minimierung der Auswirkungen auf das Lokalklima bei.

Betriebsbedingte Auswirkungen:

Betriebsbedingte, erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Klima/Luft werden durch die Nutzung des Plangebietes als Sportplatz nicht erwartet.

2.2.1.6. Landschaft

Landschaft (Bestand):

Das Plangebiet befindet sich am südlichen Rand des Siedlungskörpers und grenzt an den Lehmkuhlenweg an. Der Landschaftsraum der Gemeinde Breitenfelde ist in diesem Bereich durch weitläufige Ackerschläge gekennzeichnet, die nur wenig von Landschaftselementen gegliedert werden. Hinsichtlich der Vielfalt und Natürlichkeit kommt dem Landschaftsraum daher eine allgemeine Bedeutung zu. Die Baumreihe an der östlichen Plangebietsgrenze setzt sich zwar aus nur mittelalten Bäumen zusammen, aufgrund der Strukturarmut des Landschaftsraums kommt ihr jedoch eine besondere Bedeutung zu. Die Knickstrukturen sind ebenfalls als Landschaftselemente mit besonderer Bedeutung einzustufen. Das Plangebiet ist aufgrund der vorhandenen Knickstrukturen an der Straße Hamfelder Hof nur z.T. einsehbar. Die nach Süden folgende Landschaft kann durch die leichte Kuppenlage auf dem Acker vom Lehmkuhlenweg nicht mehr unmittelbar eingesehen werden.

Vorbelastungen ergeben sich durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung.

Landschaft (Prognose):

Baubedingte Auswirkungen:

Die baubedingten Auswirkungen auf das Landschaftsbild ergeben sich insbesondere durch visuelle Beeinträchtigungen durch Baumaschinen und sonstige technische Geräte. Zudem haben Offenbodenbereiche, Baugruben und Bodenlager einen negativen Einfluss auf das Landschaftsbild. Des Weiteren wird das Landschaftserleben auch durch akustische Beeinträchtigungen gestört. Aufgrund der zeitlichen Begrenzung der Baumaßnahme ist die Erheblichkeit jedoch als gering einzuschätzen.

Anlagebedingte Auswirkungen:

Der freie Landschaftsraum am südlichen Rand des Siedlungskörpers wird durch das Baugebiet verkleinert und optisch beeinträchtigt.

Betriebsbedingte Auswirkungen:

Durch die Umsetzung der Planung kommt es auf den angrenzenden Freiflächen zu visuellen und akustischen Störreizen. Der anthropogene Druck auf angrenzende Biotopstrukturen wird durch die künftige Nutzung des Plangebietes als Sportplatz zunehmen.

Landschaft (Maßnahmen):**Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahmen:**

Durch den Erhalt eines Großteils der vorhandenen Gehölzstrukturen können erhebliche Auswirkungen auf das Landschaftsbild minimiert werden.

Ausgleichsmaßnahmen:

Die Plangebietsränder werden zur freien Landschaft hin eingegrünt.

2.2.1.7. Biologische Vielfalt**Biologische Vielfalt (Bestand und Prognose):**

Das Plangebiet umfasst landwirtschaftliche Nutzflächen, die als Acker und Grünland genutzt werden. An das Grünland grenzt nördlich der Lehmkuhlenweg an, der von Knickstrukturen begleitet wird. Auf der Grünlandfläche befindet sich ein Stillgewässer. An die landwirtschaftlichen Nutzflächen grenzt im Osten eine Baumreihe aus mittelalten Ahornen an. Weitere jüngere bis mittelalte Einzelbäume sind an der westlichen Plangebietsgrenze vorhanden. Insbesondere die Gehölzstrukturen und das Stillgewässer im Plangebiet bieten Lebensraum für allgemein verbreitete Arten, darunter auch besonders und streng geschützte Arten.

Die Knickstrukturen und das Stillgewässer besitzen besondere Bedeutung.

Bei Umsetzung des geplanten Vorhabens können gesetzlich geschützte Knickstrukturen beseitigt werden, was zu einer Herabsetzung der Biologischen Vielfalt führt.

Biologische Vielfalt (Maßnahmen):

Die Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen für die Pflanzen- und Tierwelt wirken gleichzeitig als Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen für das Schutzgut Biologische Vielfalt.

2.2.1.8. Menschen, menschliche Gesundheit und Bevölkerung

Geruchsimmissionen (Bestand und Prognose):

Im Umfeld des Plangebietes befinden sich einige Betriebe mit emissionsrelevanter Tierhaltung. Da sich Personen in dem Plangebiet jedoch nur vorübergehend aufhalten werden, wird eine Überprüfung der Einhaltung von Immissionsgrenzwerten nicht erforderlich.

Lärmimmissionen und -emissionen (Bestand und Prognose):

Im Rahmen der Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 wurde eine Sportlärmmuntersuchung angefertigt (Gutachten des Ingenieurbüros für Schallschutz Dipl.-Ing. Volker Ziegler vom 09.06.2020). Demnach ergeben die Berechnungen der von den geplanten Sportanlagen im Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 einschließlich des Parkplatzes nördlich des Lehmkuhlenweges ausgehenden Lärmimmissionen keine Konflikte bezüglich der Anforderungen der Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV). Dies gilt ebenfalls für den anlagenbezogenen Verkehr auf öffentlichen Straßen. Schallschutzmaßnahmen bzw. Nutzungsrestriktionen sind nicht erforderlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass landwirtschaftliche Flächen an das Plangebiet grenzen. Die aus einer ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung resultierenden Immissionen (Lärm, Staub und Gerüche) können zeitlich begrenzt auf das Plangebiet einwirken.

2.2.1.9. Kultur- und sonstige Sachgüter

Kulturgüter (Bestand und Prognose):

Gem. Archäologie-Atlas Schleswig-Holstein befinden sich im Plangebiet und der näheren Umgebung keine archäologischen Kulturdenkmale gem. § 2 (2) DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014, so dass Auswirkungen auf diese durch die Umsetzung der Planung ausgeschlossen werden können.

Sachgüter (Bestand und Prognose):

Die Planung initiiert Auswirkungen auf den Wert der Sachgüter (Wertveränderung der betroffenen Grundstücke, Veränderung der Situation für angrenzende Grundstücke); bei Einhaltung der Grenzabstände gem. LBO wird nicht von einer Erheblichkeit ausgegangen.

2.2.1.10. Wechselwirkungen und -beziehungen

Wechselwirkungen und -beziehungen (Bestand und Prognose):

Die bekannten Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern wurden bereits bei den jeweiligen Schutzgütern berücksichtigt. Angaben über die Erheblichkeit der Auswirkungen des Vorhabens, Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen sind den jeweiligen Ausführungen zu den Schutzgütern zu entnehmen. Durch die Wechselwirkungen zwischen den Belanggruppen werden keine maßgeblich über die für die einzelnen Schutzgüter genannten erheblichen Auswirkungen hinausgehenden Auswirkungen verursacht. Von einer Erheblichkeit wird daher nicht ausgegangen.

2.2.1.11. Übersicht über Eingriffe und Kompensation

Eine Übersicht über die Eingriffe und Kompensation wird im weiteren Verfahren ergänzt.

2.2.2. Schutzgebiete und -objekte des Naturschutzes

2.2.2.1. Natura 2000-Gebiete

In ca. 4 km Entfernung in westliche Richtung befinden sich das EU-Vogelschutzgebiet „Waldgebiete in Lauenburg“ (DE-2328-491) und das FFH-Gebiet „Wälder des Hevenbruch und des Koberger Forstes“ (DE-2329-391). Südwestlich des Plangebietes befindet sich in ca. 4 km Entfernung das FFH-Gebiet „Kiefholz“ (DE-2429-304). Südöstlich in ca. 4 km Entfernung liegt das FFH-Gebiet „Talhänge bei Göttin, Grambeker Teiche und Umgebung“ (DE-2430-392). In ca. 3 km Entfernung in nördliche Richtung befindet sich das FFH-Gebiet „NSG Borstgrasrasen Alt Mölln“ (DE-2329-381). Aufgrund der großen räumlichen Entfernungen ist von keinen erheblichen Auswirkungen auf die Erhaltungsziele und den Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete auszugehen.

2.2.2.2. Gesetzlich geschützte Biotope

Im Plangebiet verläuft entlang des Lehmkuhlenweges ein Knick, südlich davon befindet sich ein Stillgewässer. Beide Biotope sind gem. § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG geschützt. Sofern im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung eine Beseitigung oder Beeinträchtigung durch angrenzende Nutzungen nicht über geeignete Festsetzungen vermieden werden kann, wird eine Ausnahme gem. § 30 Abs. 3 BNatSchG i.V.m. § 21 Abs. 3 LNatSchG oder eine Befreiung gem. § 67 BNatSchG von der Unteren Naturschutzbehörde erforderlich.

Weitere gesetzlich geschützte Biotope sind im Plangebiet nicht bekannt.

2.2.2.3. Besonderer Artenschutz

Im Plangebiet befinden sich gem. § 7 Abs. 1 Nr. 13 BNatSchG besonders geschützte Arten sowie gem. § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützte Arten. Anhand vorliegender Informationen zu Lebensraumstrukturen wurde eine Artenschutzrechtliche Prüfung unter besonderer Berücksichtigung artenschutzrechtlich relevanter Arten vom Büro BBS Greuner-Pönicke (Stand: 26.06.2020) durchgeführt. Die Ergebnisse sind in Kapitel 2.2.1.1 dargestellt.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass bei der Umsetzung der vorliegenden Planung artenschutzrechtliche Verbotstatbestände eintreten können, die jedoch durch entsprechende Maßnahmen vermieden bzw. ausgeglichen werden können. Unüberwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse sind daher nicht zu erwarten.

2.2.3. Technischer Umweltschutz

2.2.3.1. Vermeidung von Emissionen und sachgerechter Umgang mit Abwässern und Abfällen

Bestand und Prognose:

Die geltenden Gesetze, Verordnungen und Richtlinien sind anzuwenden. Die Beseitigung von Abwässern und Abfällen erfolgt über die Entsorgungseinrichtungen der Gemeinde. Beim Betrieb der Entsorgungseinrichtungen sind die geltenden Gesetze, Verordnungen und Richtlinien ebenfalls anzuwenden. Von einer Erheblichkeit wird daher nicht ausgegangen.

Die Niederschlagsbeseitigung erfolgt über Rohr-/Rigolenstränge, die im Plangebiet außerhalb von bebauten bzw. befestigten Flächen, Verkehrsflächen bzw. Sportanlagen angelegt werden. Diese Rohr-/Rigolenstränge dienen einer Versickerung.

2.2.3.2. Nutzung erneuerbarer Energien / effiziente Nutzung von Energie

Bestand und Prognose:

Die Energieversorgung des Gebietes erfolgt durch Anschluss an das Netz der Versorgungsträger in der Gemeinde. Bei der Energieerzeugung bzw. -bereitstellung sowie im Rahmen der objektbezogenen Bauausführung sind die geltenden Gesetze, Verordnungen und Richtlinien anzuwenden. Alternative Energieformen sind zulässig. Von einer Erheblichkeit wird daher nicht ausgegangen.

2.2.3.3. Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität

Bestand und Prognose:

Die geltenden Gesetze, Verordnungen und Richtlinien zur Begrenzung von Emissionen aus Feuerungsanlagen oder anderen emittierenden Betriebseinrichtungen sind anzuwenden. Die verkehrsbedingten Luftschadstoffe steigen durch die Planung aufgrund der zu erwartenden Verkehrsstärke nur geringfügig. Immissionen oberhalb der Grenzwerte der 22. BImSchV sind nicht zu erwarten. Von einer Erheblichkeit wird daher nicht ausgegangen.

2.2.3.4. Anfälligkeit des Vorhabens für schwere Unfälle oder Katastrophen

Bestand und Prognose:

Im Hinblick auf zu erwartende Auswirkungen aufgrund der Anfälligkeit der nach der Satzung zulässigen Störfallbetriebe im Sinne der Seveso-III-Richtlinie wird festgestellt,

dass sich im Plangebiet sowie der weiteren Umgebung kein derartiger Betrieb befindet und durch die vorliegende Planung auch nicht begründet wird.

2.2.4. Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen

Bestand und Prognose:

Der Landschaftsplan der Gemeinde Breitenfelde zeigt in der Entwicklungskarte für das Plangebiet eine geplante öffentliche Grünfläche (Sportplatz). An der östlichen und westlichen Plangebietsgrenze ist die Neuanlage von Knicks vorgesehen. Für das Stillgewässer im nördlichen Teil des Plangebietes wird eine Sanierung vorgeschlagen. Die Planung weicht somit z.T. von den Darstellungen des Landschaftsplanes ab.

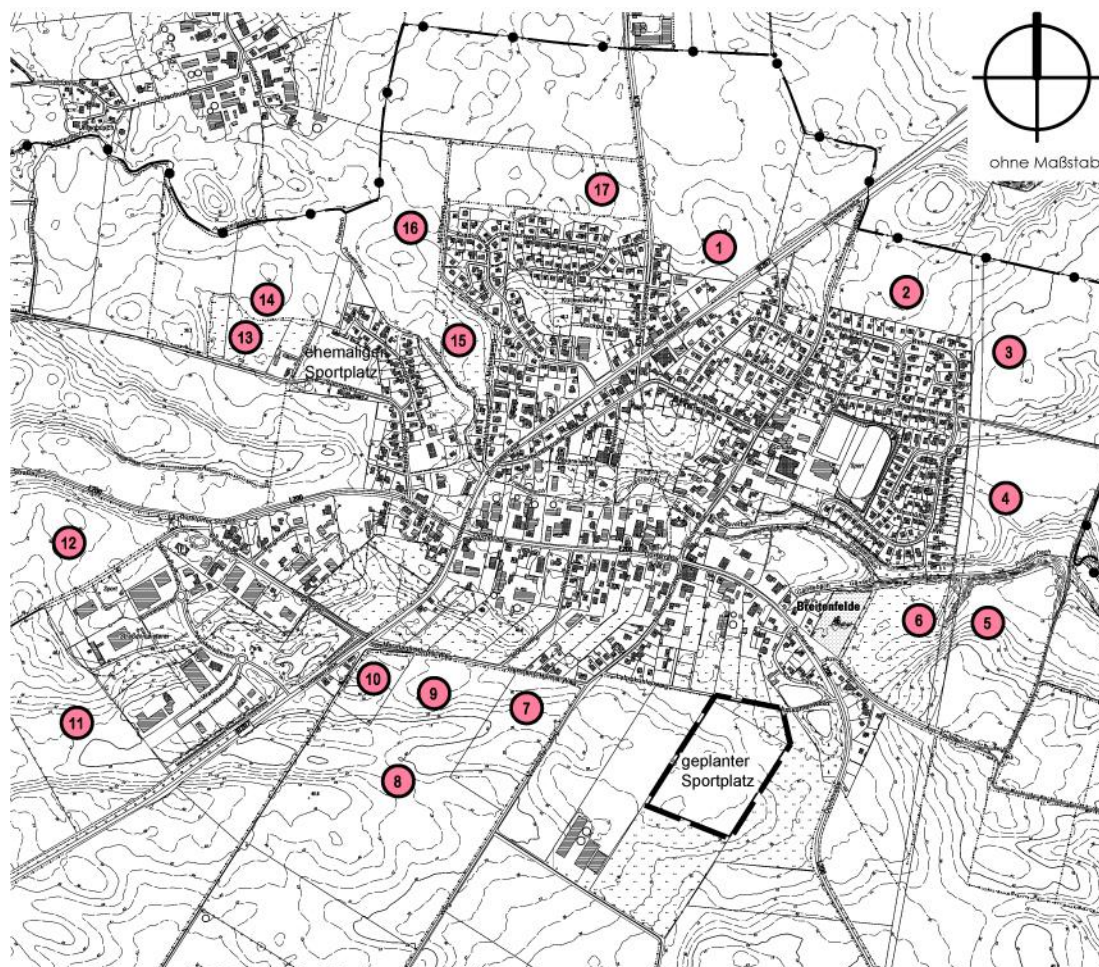
Hierin besteht jedoch keine Erheblichkeit, da zusätzlich zur Grünfläche nur eine untergeordnete Fläche als Fläche für Sport- und Spielanlagen ausgewiesen wird, anstelle der Knickneuanlage an der östlichen Plangebietsgrenze die bestehende Baumreihe durch weitere Baumpflanzungen ergänzt wird und um das Stillgewässer herum Maßnahmenflächen vorgesehen sind, die eine Beeinträchtigung minimieren bzw. vermeiden sollen. Bei einer zukünftigen Änderung des gemeindlichen Landschaftsplanes sind die entsprechenden Aussagen anzupassen.

2.2.5. Prognose bei Nichtdurchführung des Vorhabens

Bei Nichtdurchführung der Planung verbleibt es bei der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung des Plangebietes und damit aufgrund dieser langjährigen Nutzung beim Ist-Zustand der abiotischen und biotischen Bedingungen.

2.2.6. In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten

Im Rahmen der seinerzeit im Flächennutzungsplan vorgenommenen Ausweisung einer neuen Sportplatzfläche hat sich die Gemeindevertretung mit unterschiedlichen Standortvarianten beschäftigt. Im Zuge der aktuellen Planung hat sich die Gemeindevertretung noch einmal mit der Standortfrage beschäftigt und insgesamt 17 Alternativflächen im Gemeindegebiet hinsichtlich einer möglichen Sportplatzentwicklung betrachtet (s. folgende Karte). Im Ergebnis weisen die Flächen Nr. 13 und 14 eine schlechte Zuwegung und Erreichbarkeit auf. Die Flächen Nr. 12 und 16 sind hügelig, wodurch der Erschließungsaufwand erhöht wäre. Die Fläche Nr. 11 bietet aus immisionsschutzrechtlicher Sicht das geringste Konfliktpotenzial, allerdings ist die Fläche weit vom Ortskern entfernt und bereits als Gewerbefläche überplant. Die Fläche Nr. 10 ist für die Unterbringung eines Sportplatzes zu klein. Die Fläche Nr. 1 ist langfristig verpachtet und steht daher nicht zur Verfügung. Auf den restlichen Flächen ist die Verfügbarkeit aufgrund der Eigentumsverhältnisse nicht absehbar, so dass die Gemeinde hierauf keinen Zugriff hat. Nach Würdigung der einzelnen zu beachtenden Belange bestätigt die Gemeinde die seinerzeit getroffene Standortausweisung.



Lage der untersuchten Alternativflächen im Gemeindegebiet

Um Beeinträchtigungen des im Plangebiet befindlichen Stillgewässers zu minimieren, hat die Gemeinde die Möglichkeit des Abrückens der Spielfelder Richtung Süden geprüft. Aufgrund der kuppigen Höhenlage im südlichen Teil würde ein Verschieben der Spielfelder jedoch zu unverhältnismäßig höheren Bodenmassenbewegungen führen, so dass die Gemeinde den vorgesehenen Flächenumfang beibehält.

2.3. Zusätzliche Angaben

2.3.1. Merkmale der verwendeten technischen Verfahren sowie Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen

Zur Erkundung der Baugrund- und Grundwasserverhältnisse wurden im Plangebiet durch die Ingenieurgesellschaft für Grundbau und Umwelttechnik mbH, Wittenförden, insgesamt 17 Sondierbohrungen mit Tiefen von 1,00 bis 7,00 m ausgeführt. Bei den Untersuchungen handelt es sich um punktuelle Aufschlüsse, die zwischen den direkten Aufschlüssen nur Annahmen zulassen und Abweichungen ermöglichen. Generell ist jedoch mit dem vorliegenden Untersuchungsrahmen eine qualitativ flächige Beurteilung der Bodenverhältnisse möglich.

Die Ermittlung der Lärmimmissionen erfolgte durch Schallausbreitungsberechnungen nach DIN ISO 9613-2 [7] in Abhängigkeit der Entfernungen zwischen den Schallquel-

len und Immissionspunkten. Auf der Grundlage des Entwurfs der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11, des Auszuges aus dem Liegenschaftskataster sowie des aus Google Earth Pro entnommen und maßstabskalibrierten Luftbildes wird mit dem Programm LIMA, Version 12.0, ein Berechnungsmodell erstellt, in das die Lärmemitteln als Punkt- und Flächenschallquellen mit Schalleistungen und Einwirkzeiten bzw. Häufigkeiten sowie schallquellenspezifischen Emissionshöhen eingegeben werden. An allen Immissionsorten wird von einer pauschalen Immissionshöhe von 5,6 m für das 1. Ober-/Dachgeschoss ausgegangen. Die Schallausbreitungsberechnungen erfolgen für alle Schallquellen mit Summenpegeln bei der Ausbreitungsfrequenz 500 Hz. Die Dämpfung aufgrund des Bodeneffektes A_{gr} wird nach Abschnitt 7.3.2 der DIN ISO 9613-2 berechnet. Reflexionen an Gebäuden werden durch programminterne Spiegelschallquellenberechnungen berücksichtigt. Abschirmberechnungen erfolgen für horizontale und für vertikale Beugungskanten. Flächenschallquellen werden programmintern in Teilelemente zerlegt. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben sind nicht aufgetreten.

Die Kartierungen und Geländeaufnahmen wurden nach der Kartieranleitung und dem Biotoptypenschlüssel für die Biotopkartierung Schleswig-Holstein vom Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (Stand: April 2018) vorgenommen und spiegeln den aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisstand wider. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben sind nicht aufgetreten.

Für die artenschutzrechtliche Betrachtung durch das Büro BBS Greuner-Pönicke vom 26.06.2020 wurde zur Ermittlung des potenziellen Bestands eine faunistische Potenzialanalyse für artenschutzrechtlich bedeutsame europäische Vogelarten und Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie vorgenommen. Grundlage hierfür stellten Geländebegehungen in der ersten Jahreshälfte 2019 mit einer Amphibienkartierung und parallel vier Begehungen für Offenlandvögel dar. Die hier potenziell vorkommenden Tierarten wurden aus der Literatur und eigenen Kartierungen in vergleichbaren Lebensräumen abgeleitet. Anhand der Biotopstrukturen, ihrer Vernetzung und des Bewuchses wurden Rückschlüsse auf die potenziell vorkommende Fauna gezogen. Als Grundlage für die Beurteilung der Umweltauswirkungen des Vorhabens wurden die durch das Vorhaben entstehenden Wirkfaktoren aufgeführt. In der Artenschutzrechtlichen Prüfung wurde geprüft, ob sich Handlungsbedarf für artenschutzrechtlich relevante Arten ergibt (CEF-Maßnahmen, Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen, Anträge auf Ausnahmegenehmigungen, Erfordernis von Kompensationsmaßnahmen).

2.3.2. Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen der Durchführung des Bauleitplans

Die Umsetzung der festgesetzten Maßnahmen ist im Rahmen des Bauantragsverfahrens nachzuweisen. Die Überprüfung der Wirksamkeit der vorgesehenen Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen erfolgt durch die Bauleitung. Weitere Überwachungen sind nicht notwendig.

2.3.3. Allgemein verständliche Zusammenfassung

Durch die vorliegende Planung wird am südlichen Ortsrand der Gemeinde Breitenfelde entlang der Straße Hamfelder Hof eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Sportplatz“ sowie eine Fläche für Sport- und Spielanlagen mit der Zweckbestimmung „Sportanlagen“ in einem Flächenumfang von ca. 2,9 ha ausgewiesen. Die Größe des Plangebietes für den Bebauungsplan beträgt ca. 5,5 ha. Bisher wurde das Plangebiet noch nicht als Sportplatz entwickelt, obwohl bereits Planungsrecht besteht. Durch die vorliegende Planung werden gegenüber der Ursprungsplanung zusätzliche Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des BNatSchG vorbereitet. Die Eingriffe erfolgen auf siedlungsnahen Flächen, welche im Bestand landwirtschaftlich genutzt werden. Im Rahmen der vorliegenden verbindlichen Bauleitplanung wurden vertiefende Untersuchungen zur Eingriffs-/ Ausgleichsermittlung vorgenommen. Der erforderliche Ausgleich wird vollständig im Plangebiet selbst vorgenommen.

Der durch die Planung ermöglichte Eingriff in den Naturhaushalt wird als vertretbar angesehen. Der einhergehende Eingriff durch die Flächenversiegelung und den Bodenauf- und -abtrag kann durch die Ausweisung von entsprechenden Ausgleichsmaßnahmen kompensiert werden. Artenschutzrechtliche Hindernisse können durch entsprechende Maßnahmen überwunden werden.

2.3.4. Referenzliste der Quellen

BBS Büro Greuner-Pönicke (2020): Gemeinde Breitenfelde, B-Plan Neubau Sportanlage, Artenschutzrechtliche Prüfung. Kiel.

BSK BAU + STADTPLANER KONTOR (2003): Gemeinde Breitenfelde, 9. Änderung des Flächennutzungsplanes. Mölln.

Die Ministerpräsidentin des Landes Schleswig-Holstein (Hrsg.) (1998): Regionalplan für den Planungsraum I. Kiel.

DIN 18300: ATV Erdarbeiten (DIN 18300:2016-09). Hamburg

Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein – V 534-531.04. Stand: 20. Januar 2017.

Gemeinsamer Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 9. Dezember 2013 – IV 268/V 531 – 5310.23 – (Amtsbl. Schl.-H. 2013 S. 1170).

Ingenieurbüro für Schallschutz Dipl.-Ing. Volker Ziegler (2020): Gutachten Nr. 20-06-1. Sportlärmuntersuchung zur Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 der Gemeinde Breitenfelde. Mölln.

Ingenieurgesellschaft für Grundbau und Umwelttechnik mbH (2016): Geotechnischer Bericht, 1. Bericht. Wittenförden.

Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein (Hrsg.) (2010): Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010. Kiel.

Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (Hrsg.) (2012): Geologische Übersichtskarte von Schleswig-Holstein 1:250.000. Flintbek.

Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (2020): Landwirtschafts- und Umweltatlas.

Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (LLUR) (2018): Kartieranleitung und Biotoptypenschlüssel für die Biotopkartierung Schleswig-Holstein mit Hinweisen zu den gesetzlich geschützten Biotopen sowie den Lebensraumtypen gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie. 4. Fassung (Stand: April 2018).

Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten des Landes Schleswig-Holstein (Hrsg.) (1999): Landschaftsprogramm Schleswig-Holstein 1999. Kiel.

Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten des Landes Schleswig-Holstein (Hrsg.) (2003): Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum II. Kiel.

Schweizer, Ruth (2001): Landschaftsplan der Gemeinde Breitenfelde. Fortschreibung des Landschaftsplanes der Gemeinde Breitenfelde. Festgestelltes Exemplar.

2.4. Empfehlungen der Landschaftspflege

Auf schonenden Umgang mit dem Oberboden während der Bauphase ist zu achten; das betrifft vor allem den Oberbodenabtrag und seine Zwischenlagerung. Tausalze und tausalzhaltige Mittel sollten im Plangebiet nicht ausgebracht werden.

Gehölzrodungen sind gem. gesetzlicher Regelungen nach dem Bundesnaturschutzgesetz i.V.m. dem Landesnaturschutzgesetz nur in der Zeit vom 1. Oktober bis zum letzten Tag im Monat Februar zulässig.

Das Grundwasser steht unter besonderem Schutz. Die dauerhafte Grundwasserabsenkung bzw. Ableitung ist wasserrechtlich erlaubnispflichtig. Da dieser Eingriff regelmäßig durch bautechnische Maßnahmen vermeidbar ist, kann eine Genehmigung im Allgemeinen nicht erteilt werden. Über Ausnahmen entscheidet die Wasserbehörde auf Antrag. Revisionsdrainagen sind zulässig, soweit sie nicht zu einer dauerhaften Grundwasserabsenkung führen. Sie sind der Wasserbehörde mit Bauantragstellung anzuzeigen. Es ist durch eine Baugrunduntersuchung der Nachweis zu erbringen, dass mit der Drainagemaßnahme keine dauerhafte Grundwasserabsenkung einhergeht. Versickerungsanlagen sind ebenfalls anzeigepflichtig. In bestimmten Fällen sind Versickerungsanlagen auch erlaubnispflichtig. Über Einzelheiten informiert die zuständige Wasserbehörde.

3. Planvorstellungen und wesentliche Auswirkungen der Planung

Die Gemeinde wird den bisherigen Sportplatz aufgeben und dort Wohnbaugrundstücke veräußern. Der neue Ersatz-Sportplatz soll am Lehmkuhlenweg entstehen. Mit der vorliegenden Planung werden bislang landwirtschaftlich genutzte Flächen mit einer Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Sportplatz“ und mit einer Fläche für Sport- und Spielanlagen mit der Zweckbestimmung „Sportanlagen“ überplant. Vorgesehen sind die Schaffung von zwei Spielfeldern und diversen Sporteinrichtungen sowie der Bau eines Vereinsheimes.

Aufgrund des bewegten Geländes werden erhebliche Bodenbewegungen erforderlich. Die Planung berücksichtigt eine optimale Einfügung der Sportanlagen in das Gelände und berücksichtigt eine attraktive Landschaftsmodellierung und Aufwer-

tung der Naturräume. Dadurch kann eine Minimierung der Störwirkung der Sportanlage erreicht werden.

Die erforderlichen Stellplätze sind bereits nördlich des Lehmkuhlenweges mit dem ursprünglichen Bebauungsplan Nr. 11 überplant. Durch die geplanten Sportanlagen, den Parkplatz und die anlagenbezogenen Verkehre auf öffentlichen Straßen sind keine Konflikte mit benachbarten Nutzungen zu erwarten.

4. Planinhalt

4.1. Städtebau

Das geplante Sportplatzareal wird in den Bereichen der Freianlagen (zwei Fußballspielfelder, Bewegungsflächen und Laufparcours mit Fitness-Stationen) als Öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportplatz festgesetzt. Zulässig sind sämtliche freiraumplanerische Anlagen für sportliche Zwecke. Dazu gehören die erforderlichen Zufahrten und Wege, Fahrradstellplätze sowie Sporteinrichtungen und Flutlichtanlagen. Ein kleinerer Teilbereich wird zusätzlich mit einer Maßnahmenfläche belegt. Hier sind Einschränkungen der Sportplatznutzung vorgesehen, die aus artenschutzfachlicher Sicht erforderlich werden. Weitere Festsetzungen zur Grünfläche werden nicht vorgesehen, um einen möglichst großen Spielraum bei der Ausgestaltung zu erhalten.

Im zentralen Bereich des Sportplatzes ist die Errichtung eines Vereinsheimes geplant. Dazu ist eine Fläche für Sport- und Spielanlagen mit der Zweckbestimmung Sportanlagen festgesetzt. In diesem Bereich sollen neben dem Vereinsheim auch ein befestigter Vorplatz mit Stellplätzen sowie Zuschauerbereiche und hochbauliche Nebenanlagen entstehen können. Für die Fläche für Sport- und Spielanlagen werden keine Baufelder vorgesehen. Dadurch ist eine größtmögliche Flexibilität bei der zukünftigen Anordnung der Anlagen gegeben.

Die am nördlichen Plangebietsrand bestehenden Knickstrukturen werden erhalten und durch Maßnahmenflächen vor Beeinträchtigungen geschützt. Innerhalb des Knickschutzstreifens soll die Anlage eines wassergebundenen Weges möglich sein, um für Fußgänger eine Anbindung an den Sportplatz abseits des Pkw-Verkehrs auf dem Lehmkuhlenweg herzustellen.

Zur Abschirmung des Plangebietes zur freien Landschaft sind an der südlichen und westlichen Plangebietsgrenze Knickneuanlagen vorgesehen, die durch Maßnahmenflächen vor Beeinträchtigungen geschützt werden sollen.

Zu Kompensationszwecken und zur Minimierung von Eingriffen in Natur und Landschaft werden sowohl im nördlichen als auch im östlichen und südlichen Teilbereich weitere Maßnahmenflächen festgesetzt.

An der östlichen Plangebietsgrenze werden in Ergänzung zu der vorhandenen Baumreihe Baumpflanzungen vorgesehen, um eine Abschirmung zur freien Landschaft sicherzustellen. Weitere Baumpflanzungen werden nördlich und östlich des Stillge-

wässers vorgenommen, um die nördlich gelegene Maßnahmenfläche gegen Störeinflüsse abzuschirmen.

4.2. Verkehrliche Erschließung

Die Anbindung an das örtliche Straßennetz erfolgt vom Lehmkuhlenweg über eine geplante Zufahrt, die in den zentralen Bereich des Sportplatzareals führt. Vorgaben zur Anordnung der Wegeführung sind nicht erforderlich und erfolgen im Rahmen der Ausführungsplanung. Nordwestlich des Plangebietes nördlich des Lehmkuhlenweges befindet sich ein Parkplatz, der von den Besuchern des Sportplatzes genutzt werden kann. Erforderliche PKW-Stellplätze für das Vereinsheim sowie Fahrradstellplätze sollen innerhalb der Fläche für Sport- und Spielanlagen angeordnet werden.

4.3. Maßnahmen der allgemeinen Grünordnung und der Kompensation

Um das Stillgewässer im Norden des Plangebietes wird die Maßnahmenfläche mit der Ziffer 1 angeordnet, um eine Pufferung zur künftigen Sportplatznutzung zu erreichen und die besonderen Bodenfunktionen in diesem Bereich zu schützen. Die Maßnahmenfläche verläuft zusätzlich an der östlichen Plangebietsgrenze und umfasst die Kronentraufbereiche der vorhandenen und geplanten Bäume, um diese vor Beeinträchtigungen durch Bodenveränderungen zu schützen. Die Maßnahmenfläche mit der Ziffer 1 ist als extensiv genutzte Gras- und Krautflur auszubilden. Die Pflege erfolgt durch eine zweischürige Mahd jeweils zwischen dem 1. und 15. Juni sowie zwischen dem 1. und 15. September. Das jährlich anfallende Mahdgut wird von der Fläche entfernt. Auf die Verwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln wird verzichtet. Die Maßnahmenfläche ist zum Sportplatz hin durch einen mind. 1,20 m hohen Zaun dauerhaft und wirksam einzuzäunen. Bauliche Anlagen, Versiegelungen jeglicher Art und Ablagerungen sind unzulässig. Die Maßnahmenfläche wird für die Kompensation herangezogen.

Im Süden und Osten des Plangebietes wird die Maßnahmenfläche mit der Ziffer 2 festgesetzt. Diese wird insbesondere für die Überwindung artenschutzrechtlicher Hindernisse erforderlich, wird aber auch für die Kompensation für Eingriffe im Sinne der Eingriffsregelung herangezogen. Die Maßnahmenfläche mit der Ziffer 2 ist zu einer sandig-mageren „Dünenlandschaft“ mit südexponierten Böschungen und grabfähigem Boden für die Knoblauchkröte zu entwickeln. Das Einbringen von heimischen, standortgerechten und blütenreichen Kräutern ist zulässig. Einzelne Baum- und Strauchpflanzungen sind auf der Maßnahmenfläche zulässig, eine flächenhafte Ausbreitung von Gehölzen ist zu unterbinden. Die Pflege erfolgt durch eine einschürige Mahd jeweils zwischen dem 1. und 15. September. Das jährlich anfallende Mahdgut wird von der Fläche entfernt. Auf die Verwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln wird verzichtet. Die Maßnahmenfläche ist zum Sportplatz hin durch einen mind. 1,20 m hohen Zaun dauerhaft und wirksam einzuzäunen. Die Aufbringung von nährstoffreichem Oberboden ist unzulässig. Bauliche Anlagen, Versiegelungen jeglicher Art, Aufschüttungen, Abgrabungen und Ablagerungen sind unzulässig. Bevor der sandig-magere Boden auf die Maßnahmenfläche aufgebracht wird, wird im Einzelfall in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde entschieden, ob der Oberboden zuvor abgetragen werden muss.

Im Nordosten des Plangebietes wird die Maßnahmenfläche mit der Ziffer 3 ausgewiesen. Die Maßnahmenfläche mit der Ziffer 3 ist als Gras- und Krautflur auszubilden. Die Pflege erfolgt durch eine Mahd. Das jährlich anfallende Mahdgut wird von der Fläche entfernt. Auf die Verwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln wird verzichtet. Die Maßnahmenfläche ist zur Maßnahmenfläche mit der Ziffer 1 hin durch einen mind. 1,20 m hohen Zaun dauerhaft und wirksam einzuzäunen. Bauliche Anlagen und Versiegelungen jeglicher Art sind auf der Maßnahmenfläche unzulässig. Sportliche Aktivitäten sind auf der Maßnahmenfläche zwischen 8 Uhr und 22 Uhr zulässig. Eine Beleuchtung der Maßnahmenfläche ist unzulässig. Die Fläche soll als Puffer zwischen der intensiven Sportplatznutzung und dem Stillgewässer fungieren. Auf diese Weise werden artenschutzrechtliche Konflikte minimiert. Zudem wird die Fläche für die Kompensation herangezogen.

Entlang der vorhandenen und neu anzulegenden Knicks ist die Anlage von Knickschutzstreifen vorgesehen, welche Beeinträchtigungen der gesetzlich geschützten Biotope minimieren sollen.

Zur Eingrünung des Sportplatzes werden zur freien Landschaft hin, an der südlichen und westlichen Grenze des Plangebietes, Knickneuanlagen vorgesehen. Auf die Einbringung von Überhältern wird hierbei verzichtet, da das anfallende Laub die Unterhaltungskosten des Sportplatzes unverhältnismäßig erhöhen würde. Die bestehende Baumreihe an der östlichen Plangebietsgrenze wird in die vorliegende Planung integriert und durch weitere Baumpflanzungen ergänzt. sind heimische, standortgerechte, laubtragende Bäume als Hochstamm mit einem Stammumfang von mind. 12 – 14 cm zu pflanzen.

Die vorhandenen und geplanten Gehölze dienen als Abschirmung zur freien Landschaft sowie natürliche Einfriedung und fördern die Eingrünung des Plangebietes. Am nördlichen und östlichen Rand der Maßnahmenfläche mit der Ziffer 1 werden weitere Baumpflanzungen vorgesehen, welche Störeinflüsse auf die Maßnahmenfläche minimieren sollen.

Zur dauerhaften Sicherung der Vegetationselemente wird festgelegt, dass diese auf Dauer zu erhalten sind. Bei Abgängen sind diese in gleicher Art zu ersetzen.

4.4. Kosten der allgemeinen Grünordnung und Kompensation

Die Kosten der allgemeinen Grünordnung und Kompensation werden im weiteren Verfahren ergänzt.

4.5. Immissionen

Auf dem Sportplatzgelände sind ausschließlich Nutzungen für den vorübergehenden Aufenthalt von Personen vorgesehen. In diesem Zusammenhang bestehen für die Sportnutzungen selbst keine besonderen Ansprüche an den Immissionsschutz. Nichtsdestotrotz wird darauf hingewiesen, dass landwirtschaftliche Flächen an das Plangebiet grenzen. Die aus einer ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung

resultierenden Immissionen (Lärm, Staub und Gerüche) können zeitlich begrenzt auf das Plangebiet einwirken.

Von den beabsichtigten Sportnutzungen auf den Spielfeldern und auch von den Zuschauern wirken Lärmimmissionen auf die Umgebung des Plangebietes. Dazu wurde im Rahmen der Aufstellung des Ursprungsbebauungsplanes eine orientierende Beurteilung der Geräuschimmissionen (Gutachten des Ingenieurbüros für Schallschutz Dipl. -Ing. Volker Ziegler vom 29.01.2002) vorgenommen. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass bereits an den im Flächennutzungsplan ausgewiesenen nächstgelegenen MD – Gebietsgrenzen der Immissionsrichtwert von 55 dB(A) für Ruhezeiten eingehalten wird.

Im Rahmen der Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 wurde eine Sportlärmuntersuchung angefertigt (Gutachten des Ingenieurbüros für Schallschutz Dipl.-Ing. Volker Ziegler vom 09.06.2020). Demnach ergeben die Berechnungen der von den geplanten Sportanlagen im Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 einschließlich des Parkplatzes nördlich des Lehmkuhlenweges ausgehenden Lärmimmissionen keine Konflikte bezüglich der Anforderungen der Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV). Dies gilt ebenfalls für den anlagenbezogenen Verkehr auf öffentlichen Straßen. Schallschutzmaßnahmen bzw. Nutzungsrestriktionen sind nicht erforderlich.

4.6. Ver- und Entsorgung

Maßnahmen zur Ableitung des anfallenden Niederschlagswassers werden aufgrund der bislang anzunehmenden geringen Versiegelung des Bodens zunächst nicht erforderlich. Sollten zukünftig weitergehende flächenhafte Versiegelungen des Bodens erfolgen, sind auf der nachgelagerten Ebene des Baugenehmigungsverfahrens geeignete Entwässerungsmaßnahmen aufzuzeigen und mit der Unteren Wasserbehörde abzustimmen.

Die weitere Ver- und Entsorgung des Gebietes soll durch Anschluss an die vorhandenen Einrichtungen in der Straße Lehmkuhlenweg bzw. weiter zur Dorfstraße erfolgen. Im Rahmen der Erschließungsplanung werden dazu konkrete Festsetzungen getroffen.

5. Archäologie

Gem. Archäologie-Atlas Schleswig-Holstein befinden sich im Plangebiet und seiner näheren Umgebung keine archäologischen Kulturdenkmale gem. § 2 (2) DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014. Demnach sind keine negativen Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale durch die Umsetzung der Planung zu erwarten.

Es wird auf § 15 DSchG verwiesen: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewäs-

sers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

6. Kosten

Die durch die Inhalte des Bebauungsplanes überschlägig zu erwartenden Kosten werden im weiteren Verfahren ergänzt.

7. Billigung der Begründung

Die Begründung zum Bebauungsplan Nr. 11, 2. Änderung der Gemeinde Breitenfelde wurde von der Gemeindevertretung in der Sitzung am gebilligt.

Breitenfelde,

Bürgermeisterin

Anlage

